

**HESSISCHER LANDTAG**

27. 03. 2009

**Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Finanzausgleichsänderungsgesetz 2009**

Hessischer Landkreistag							
sc.		Az.					
Eing.: 07. April 2009							
Ho	Ro	Ru	Wo	Sp	Ka	Hi	

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 26. März 2009 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 26. März 2009 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

A. Problem

Die Beiträge zur Förderung der Kultur im Rhein-Main-Gebiet durch die beiden gemeinnützigen Gesellschaften werden zurzeit nur von den kommunalen Gesellschaftern und dem Land erbracht. Von den kulturellen Angeboten profitieren aber auch Kommunen außerhalb des Rhein-Main-Gebietes.

Die Ertragshoheit der Kfz-Steuer, die Bestandteil des Steuerverbundes ist, wird auf den Bund übertragen. Die Ausgleichsleistungen sind zurzeit nicht Grundlage des Steuerverbundes.

B. Lösung

Durch eine Abführung aus der Finanzausgleichsmasse an den Landeshaushalt werden indirekt auch Kommunen außerhalb des Rhein-Main-Gebietes an der Finanzierung der gemeinnützigen GmbHs beteiligt.

Die Grundlagen des Steuerverbundes werden geändert, damit die Kommunen auch an den Ausgleichsleistungen partizipieren.

C. Befristung

Das Stammgesetz ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Reduzierung der Finanzausgleichsmasse ab 2009 in Höhe von 2.477.000 € zugunsten der Förderung der Kultur im Rhein-Main-Gebiet.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Finanzausgleichsänderungsgesetz 2009

Vom

Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 92)" die Worte "und zur anteiligen Finanzierung der Förderung der Kulturregion Rhein-Main" eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Kraftfahrzeugsteuer," die Worte "Zuweisungen vom Bund zum Ausgleich der wegfallenden Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der Lkw-Maut," eingefügt.
2. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort "Einnahmen" die Worte "oder Erträge und Einzahlungen" eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 8 wird aufgehoben.
 - bb) Im neuen Satz 9 wird die Zahl "9" durch "8" ersetzt.

Artikel 2 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragrafenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemein:**

Im Mittelpunkt des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2009 steht die Förderung der Kulturregion Rhein-Main. Insbesondere sollen große Projekte von internationaler Strahlkraft etabliert werden. Solche Veranstaltungen übersteigen aber die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune. Deshalb hat die Landesregierung sich dafür eingesetzt, dass im September 2007 die Gemeinnützige Kulturfonds Frankfurt Rhein-Main GmbH gegründet wurde, die kulturelle Großereignisse durchführen soll. Gesellschafter sind neben dem Land kreisfreie Städte und Landkreise im Rhein-Main-Gebiet. Finanziert werden soll die Gesellschaft durch eine Umlage dieser Kommunen in Abhängigkeit ihrer Einwohnerzahl. Außerdem trägt das Land einen Finanzierungsbeitrag in Abhängigkeit der Höhe dieser Umlage. Darüber hinaus leistet das Land einen Beitrag an die Kulturregion Frankfurt Rhein-Main gGmbH.

Die Effekte der geplanten Kulturprojekte werden sich aber nicht auf das Gebiet der kommunalen Gesellschafter der gemeinnützigen GmbH beschränken. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sie positive Auswirkungen auf das ganze Land haben werden. Deshalb ist es gerechtfertigt, alle Kommunen an der Finanzierung durch eine Inanspruchnahme der Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) zu beteiligen.

Theoretisch könnten die Belastungen der kommunalen Gesellschafter durch die Umlage zum Teil durch eine besondere Finanzausweisung ausgeglichen werden. Ein solches Verfahren wäre aber vergleichsweise aufwendig. Es bietet sich an, die Zuweisungen an die gemeinnützigen Gesellschaften durch einen Betrag aus dem KFA zu erhöhen. Deshalb sieht der Gesetzentwurf vor, dass ab 2009 aus der Finanzausgleichsmasse die Mittel entnommen werden, die eine anteilige Finanzierung der Förderung der Kulturregion Rhein-Main sicherstellen.

Im Haushaltsplan 2009 sind als Zuführung des Landes für die Gemeinnützige Kulturfonds Frankfurt Rhein-Main GmbH 4.488.800 € und für die Kulturregion Frankfurt Rhein-Main gGmbH 465.200 € veranschlagt. Die Hälfte dieser Fördermittel soll aus der Finanzausgleichsmasse des KFA finanziert werden.

Außerdem sind die Grundlagen für den Steuerverbund den Änderungen im Bereich der Kraftfahrzeugsteuer anzupassen. Die hessischen Kommunen sind über den Steuerverbund mit 23 v.H. am Landesaufkommen der Kraftfahrzeugsteuer beteiligt. Deshalb sollen sie auch im gleichen Ausmaß an den Ausgleichsleistungen des Bundes sowohl für die Mindereinnahmen an Kraftfahrzeugsteuer durch die Autobahnmaut als auch durch den geplanten Übergang der Ertragshoheit an dieser Steuer auf den Bund partizipieren.

B. Einzelbegründung:

Zu Art. 1 Nr. 1 a:

Durch diese Einfügung soll künftig eine Abführung aus der Finanzausgleichsmasse an den Landeshaushalt ermöglicht werden, um einen Beitrag zu den Zuwendungen des Landes an die Gemeinnützige Kulturfonds Frankfurt Rhein-Main GmbH und an die Kulturregion Frankfurt Rhein-Main gGmbH aus dem Kommunalen Finanzausgleich zu leisten.

Zu Art. 1 Nr. 1 b:

Durch diese Einfügung wird sichergestellt, dass die Kommunen an den Ausgleichsleistungen des Bundes für die Mindereinnahmen des Landes durch die Autobahnmaut und durch den geplanten Übergang der Ertragshoheit an der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund zu 23 v.H. beteiligt werden.

Zu Art. 1 Nr. 2 a:

Der Begriff "Einnahmen" ist bei Führung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung nicht hinreichend präzise. Dies könnte zu Auseinandersetzungen zwischen dem Landkreis und seinen kreisangehörigen Gemeinden bei der Bemessung der Kreisumlage führen. Deshalb soll diese Vorschrift wie § 53 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung um das in der doppelten Buchführung verwendete Begriffspaar "Erträge/Einzahlungen" ergänzt werden.

Zu Art. 1 Nr. 2 b aa:

Durch diese Vorschrift wird eine auf das Jahr 2008 begrenzte Regelung einer abweichenden Festsetzung der Kreisumlage der beiden Städte mit über 50.000 Einwohnern, die nicht Schulträger sind, aufgehoben.

Zu Art. 1 Nr. 2 b bb:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Art. 2:

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes.

Zu Art. 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände:

In der Anhörung im Hessischen Ministerium der Finanzen am 10. März 2009 wurden seitens der Kommunalen Spitzenverbände Einwände gegen Artikel 1 Nr. 1 a erhoben. Sie lehnen die Beteiligung aller Kommunen an der Förderung der Kulturregion Rhein-Main und damit eine Finanzierung aus der Finanzausgleichsmasse ab.

Wiesbaden, 23. März 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar